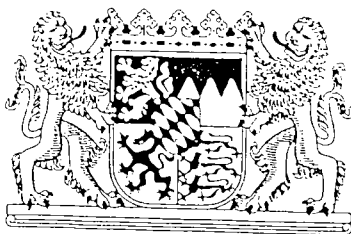


AN 9 S 02.30142



AD 11/02

### Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

EINGEGANGEN  
11. FEB. 2002  
RA W. Steckbeck

- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,  
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,  
Az.: 3-6400-02

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung  
ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
Az.: 2604217-499

- Antragsgegnerin -

beteiligt:  
Regierung von Mittelfranken  
als Vertreter des öffentlichen Interesses,  
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG;  
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 9. Kammer,

durch den Einzelrichter

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts

Weingarten

ohne mündliche Verhandlung

am 26. Februar 2002

folgenden

### **Beschluss:**

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4. des Bescheides des Bundesamtes vom 15. Januar 2002 wird angeordnet.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Wolfram Steckbeck, Nürnberg, bewilligt.
4. Der Gegenstandswert beträgt 1500,00 EUR.

### **Gründe:**

I.

Der Antragsteller, ein [REDACTED] geborener nach seinen Angaben irakischer Staatsangehöriger, stellte im Oktober 2000 beim Bundesamt Asylantrag. In der seitens des Bundesamtes in arabischer Sprache am 25. Oktober 2000 gemäß § 25 AsylVfG durchgeführten Vorprüfung gab der Antragsteller u.a. an, er stamme aus [REDACTED] und gehöre dem Stamm Al Saiedi an. Er habe zu Hause ein Militärheft und die Staatsangehörigkeitsurkunde besessen. Er habe zu Hause auch einen gefälschten irakischen Pass gehabt, den die Polizei beschlagnahmt habe, als er nicht zu Hause gewesen sei. Einen irakischen Personalausweis habe er nicht gehabt. Er sei in [REDACTED] geboren und habe dort gelebt, bis er das Land verlassen habe. Seine Eltern und seine Ehefrau lebten noch jetzt in [REDACTED]. Er habe insgesamt [REDACTED] den Militärdienst abgeleistet, weil er häufiger gefehlt habe. Auf Vorhalt, dass Zweifel am Vorbringen beständen, dass der Antragsteller irakischer Staatsangehöriger sei, gab dieser an, er komme aus [REDACTED], könne aber keine irakischen Dokumente besorgen, weil er davon ausgehe, dass sein Vater Angst habe, sich wegen Schwierigkeiten mit der Polizei Dokumente zu besorgen. Er habe den Irak verlassen, weil

er Angst vor politischer Verfolgung gehabt habe. Man habe von ihm verlangt, dass er mit der Volksmiliz zusammenarbeite. Man habe ihn dreimal mitgenommen. Als man ihn erneut von der Volksmiliz habe sprechen wollen, sei er aus Angst ausgereist.

Ausweislich der Akten des Bundesamtes hat ein vom Bundesamt bestellter Gutachter auf Grund einer Sprach- und Textanalyse angesichts der vorgenommenen Aufnahme über die Vorprüfung am 14. März 2001 ein Gutachten erstellt. Dieses gelangt zu der Schlussfolgerung, dass der Antragsteller mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kein Iraker sei. Möglicherweise habe seine Familie bis zur Kuwait-Krise (1990/1991) im Irak gelebt und danach den Irak verlassen. Als Herkunft für den Antragsteller kämen nach dem sprachlichen Befund die Länder Syrien, Palästina bzw. Jordanien in Frage. Eine genauere Aussage über die Herkunft des Antragstellers könne aus dem vorgelegten sprachlichen Material nicht gewonnen werden.

Ohne dass der Antragsteller in der Folgezeit mit diesem Gutachten seitens des Bundesamtes konfrontiert worden wäre, lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 15. Januar 2002 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab (1.), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (2. und 3.), forderte den Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihm für den Fall nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung nach Syrien oder Jordanien an (4.). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, angesichts des Vorbringens des Antragstellers und der Sprachanalyse handle es sich offensichtlich nicht um einen Iraker aus dem Zentralirak.

Hiergegen ließ der Antragsteller Klage erheben - bezogen auf die Ziffern 2. bis 4. des Bescheides vom 15. Januar 2002 - sowie weiter beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes anzuordnen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, der Antragsteller sei irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit. Das Bundesamt behaupte, der Antragsteller stamme nicht aus dem Irak, sondern aus Syrien, Jordanien oder Palästina. Dabei stütze sich das Bundesamt auf ein

angebliches „Sprachgutachten“. Dieses Gutachten bestehe in dem übersandten Aktenauszug aus einem einzigen Blatt. Weder werde die Qualifikation noch auch nur der Name des Gutachters benannt. Auch sei nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage dieser Gutachter zu seinen Schlussfolgerungen gekommen sein wolle. Darüber hinaus habe das Gutachten offensichtlich nicht in vollem Umfang Eingang in die Akte gefunden, was sich daraus ergebe, dass das Bundesamt Dinge zitiere, die in der in der Akte abgedruckten Mitteilung über ein Gutachten nicht enthalten seien. Dabei gehe der Gutachter in dem im Aktenauszug nicht übermittelten Teil offensichtlich sogar davon aus, dass der Antragsteller im Irak gelebt habe. Angesichts dieser Ungereimtheiten im Bescheid, der offensichtlichen Vorenthaltung von Aktenmaterial und der durchaus stimmigen Angaben des Antragstellers zu seinem Leben in [REDACTED] im Zentralirak sei die Klage jedenfalls nicht offensichtlich unbegründet. Der Antragsteller müsse wie andere Iraker bei seiner Rückkehr in den Irak schon nach der Auskunftslage des Auswärtigen Amtes wegen des illegalen Auslandsaufenthaltes, der Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland und der illegalen Wiedereinreise in den Irak mit 5 bis 15 Jahren Freiheitsentzug rechnen, möglicherweise drohe ihm sogar die Todesstrafe. Dies entspreche auch der ganz überwiegenden Rechtsprechung der Obergerichte. Die Abweisung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet erfordere, dass die Aussichtslosigkeit des Asylantrages schon „beim ersten Zusehen offen zu Tage trete“.

Weiter wurde beantragt, dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Steckbeck zu bewilligen.

Das Bundesamt beantragt,  
den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führte das Bundesamt aus, falls das Gutachten nicht in die Akte eingehaftet worden sei, sei dies zu bedauern. Die Gutachten würden beim Bundesamt deshalb anonymisiert herausgegeben, weil die Gutachter meist noch forschend im Heimatland tätig seien und weil es für eine forschende Tätigkeit vielleicht nicht immer förderlich sei, dass die Tätigkeit als Gutachter für das Bundesamt dort bekannt werde. Selbstverständlich sei der Gutachter bereit, dem Gericht als Sachverständiger zur Verfügung zu stehen und zu seinem Gutachten Stellung zu nehmen. Der Gutachter sei derzeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für orientalische Philologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg tätig. Angesichts der Qualifikation des vorliegenden Gutachters werde beantragt werden, die Herbeiziehung eines weiteren Gutachters abzulehnen. Über die Qualifikation des Gutachters dürfte es objektiv gese-

hen keinen Streit geben. Es dürfe im Vorliegenden nicht übersehen werden, dass der Vortrag des Antragstellers darüber hinaus unschlüssig sei. Im Übrigen habe sich die Auskunftslage geändert wie sich aus den übersandten Gutachten des Deutschen Orientinstitutes vom 18. und 23. Januar 2002 ergebe.

Im Übrigen wird auf die beigezogenen Behördenakten sowie die Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

## II.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4. des Bescheides des Bundesamtes vom 15. Januar 2002 ist zulässig und begründet. An der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen ernstliche Zweifel (§§ 36 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO).

### 1.

Nach Art. 16 a Abs. 4 GG i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG darf in den Fällen, in denen das Bundesamt einen Asylantrag in der qualifizierten Form als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat, die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Nach der Konkretisierung, die diese Bestimmungen im Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, DVBl 1996, 739 - gefunden haben, ist Gegenstand des darin geregelten fachgerichtlichen Eilverfahrens die aufenthaltsbeendende Maßnahme, beschränkt auf die Frage ihrer sofortigen Vollziehbarkeit. Anknüpfungspunkt der fachgerichtlichen Prüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist also die Frage, ob das Bundesamt den Asylantrag zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat, ohne dass deshalb der Ablehnungsbescheid selbst zum Verfahrensgegenstand wird. In Art. 16 a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 GG hat der verfassungsändernde Gesetzgeber dem Fachgericht für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zugleich den Entscheidungsmaßstab vorgegeben: Das Gericht darf die Vollziehung nur noch bei "ernstlichen Zweifeln" an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme aussetzen, geringe Zweifel reichen nicht aus. Maßgeblich für einen "ernstlichen Zweifel" in diesem Sinne ist nicht ein - wie auch immer zu qualifizierender - innerer Zustand des Zweifelns, dessen Intensität nicht